

Tretiderich Wilhelm von Gottes Gilinen Kömischen

den Marggraffzu Brandenburg. / des Heiligen Römischen Bewischen Reichs Erß-Kämmerer und Churfürst/in Preussen / zu Magdeburg / Fülich/Cleve/Berge / Stettin / Pommern/der Cassuben und Wenden/auch in Schlesien / zu Prossen und Aggerndorff Werkog/ Burggraffzu Nürnberg/ Kürstzu Galberstadt, Minden und Camin / Braff zu der Marck und Ravensberg / Herrzum Ravenskein und der Wande Cauenburg und Butau 20. Entbieten allen und jeden Unsein Unterthanen vom Dom-Capitul/Prælaten / Graffen / Her, ren/der Ritterschafft/Haupt-und Ambt-auch Gleitsleuten/Befehligs habern/Bürgermeistern / und Räthen der Städte/ Richtern/Schultheissen/Gemeinden in Flecken und Dörffern/und ins gemein sambilichen Einwohnern und Schut, Verwandten Unsers Herpogthums Magdeburg/wie auch der Graffschaffe Manstfeld Unserer Magdeburgischen Hobeit/Unsern Grußund fügen Ihnen hiermitzu wissen / welcher gestalt Wir ohnlängst aus bewegenden Ursachen verordnet/daß aus Uns sern Landen kein Getrendige ins Braunschweigische Land verführet und abgefolget werden solle: Vernehmen aber mißfali ligdaßdennoch aus Unserm Herhogthumb Magdeburg/solchem Berboth zuwieder/Getrende ins Braunschweigische Lune: burgische Land/Zellischen Antheils/verführet und verhandelt worden. Wie Wir nun solches keines weges zuverstatten gemeinet / also wollen Wir Crafft dieses nochmabls ernstlich verordnet und geboten haben/daß/bißzu ander weiter Verorde nung/niemand/er sen wer er wolle /aus gedachtem Unserm Herwogthumb Magdeburg/und der Graffschafft Manßfeld /ben Vermeidung Leib = und Lebens Straffe/sich unterstehen soll/Betrendig ins Braunschweigische Lüneburgische Land Zellischen Antheils/zusühren/zu verhandeln oder Jemande abfolgen zulassen: Immassen dann die Gerichts Herren/Beambte und Gleits-Leute an denen Pässen und sonderlich denen Grank Orten/darauff fleissige Obsicht zu halten hierdurch ernstlich anermaßnet werden/daß an Getrendige ins Braunschweigische Lüneburgische Zellische Antheil nichts abgefolget / oder auch von andern Orten durchgelassen/sondern die darwieder handelnde Persohnen mit Pferden und Wagen angehalten/und an Wornach sich SNan-Unsere Magdeburgische Regirung zu fernerer Verordnung/schleuniger Bericht erstattet werden solle. niglichzuachten/auch vor Schimpf und Schadenzuhüten hat. Darangeschicht Unser gnädigster / doch ernster Wille und Uhrkundlich mit dem in Unser Herkogthumb Magdeburg verordnetem Regierungs Secret bedruckt / Gesche hen und geben auf Unserm Schloß Calbe/den 28. Novembr.Anno 1682.



